

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS**

Nr. 19 / 2015
vom 16. Juli 2015

Teil I

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 361 Exemplare. Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Intranet unter Universität Mannheim, Service, Verwaltung, Dezernat VI, Organisation, Rektoratsnachrichten einsehen.

Inhalt:	Seite
• 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des Studiengangs Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik	7
• 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim	17
• 9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des Studiengangs Bachelor of Science in Wirtschaftsmathematik	23
• 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“	39

**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des
Studiengangs Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik**

vom **06. Juli 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07.03.2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 vom 21. März 2013 (Teil 4), S. 79 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt
am **06. Juli 2015**

Artikel 1

Teil 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik besteht aus studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.“

2) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).“

3) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Bereiche) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Bereiche sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs „Bachelor Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.“

§ 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder

2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende

3. mit Behinderung oder

4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 7 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 3

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 6 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 4

§ 9 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt.“

2) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Zum Prüfer von Bachelorarbeiten können alle Prüfungsbefugten gemäß Absatz 2 bestellt werden.“

3) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Regel in der Erbringung einer individuellen Leistung. Die Anforderungen und die Ausgestaltung der einzelnen Prüfungen sind in dieser Prüfungsordnung nebst Anlage 1 sowie ergänzend im Modulkatalog des Studiengangs „Bachelor Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Soweit dort keine abschließenden Regelungen getroffen sind, gibt der Prüfer insbesondere Anzahl, Art, Form und Dauer oder Umfang der zu erbringenden Leistungen und die Gewichtung der einzelnen Leistungen rechtzeitig im Voraus der Prüfung, spätestens zu Vorlesungsbeginn der betroffenen Lehrveranstaltung, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidungen dem Studienbüro mit.“

Im Modulkatalog des Studiengangs „Bachelor Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

4) Nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz 7a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(7a) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 10 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 bewertet werden.
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
3. Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:
 - a. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Case Studies, Fallstudien, Präsentationen oder Übungen,
 - b. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Vorträgen, Referaten oder Fachgesprächen,
 - c. praktische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Programmierarbeiten, Gruppenarbeiten, Praktika oder Übungen,
 - d. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen sowie
 - e. eine Kombination aus unterschiedlichen Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.“

5) In Absatz 10 wird die Formulierung „als Voraussetzung für das Erbringen einer Studien- oder Prüfungsleistung verlangt“ durch die Formulierung „als Studien- oder Prüfungsleistung festgesetzt“ ersetzt.

6) Absatz 11 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

Nach § 9 wird ein neuer § 9a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 9 a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.“

- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 6

§ 10 wird wie folgt geändert:

1) In der Überschrift wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

2) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 9 Absatz 7a Ziffern 1 und 2 setzt der jeweilige Prüfer fest.“

§ 7

§ 11 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Kandidat verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „5,0“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat von dieser Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 7 bleibt unberührt.“

§ 8

§ 13 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn der Studierende fristgerecht Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert. Die 30 ECTS-Punkte sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erworben werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworben werden, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung geht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß § 5 Absatz 2, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung geht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 9

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung), falls andere Leistungen des Moduls nicht gegenwärtig abgelegt werden oder bereits absolviert wurden. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er

- (a) im Studiengang Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
- (b) den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen, inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor-, oder Masterstudiengang mit informatischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren hat und
- (c) die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

(4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl grundsätzlich zum Erst- oder Zweittermin anmelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

§ 10

§16 wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Sätze 2 und 3, Absatz 5 und Absatz 7 Satz 2 wird die Formulierung „Betreuer“ jeweils durch die Formulierung „Prüfer“ ersetzt.

- 2) In Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze mit neuem Inhalt angefügt:

„Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Bachelorarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.“

- 3) In Absatz 8 Satz 1 wird die Formulierung „, der die Bachelorarbeit betreut hat,“ ersatzlos gestrichen.

§ 11

§ 17 wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 2 wird nach Satz 5 ein neuer Satz mit folgendem Inhalt angefügt:

„Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

- 2) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2a mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„(2a) Hat ein Kandidat ein gemäß Anlage 1 vorgesehenes Modul nicht bestanden und fehlt dem Kandidaten zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich dieses eine Modul, so kann er, sofern der Prüfer damit einverstanden ist, für dieses die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn sich durch die nächste schriftliche Wiederholungsprüfung das Studium um mehr als ein Semester verlängern würde. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss darzulegen und nachzuweisen.“

§ 12

§ 18 Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.

Teil 2

Änderung der Anlage 1 der Prüfungsordnung

In Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ wird die Tabelle im Bereich „7. Schlüsselqualifikationen“ wie folgt neu gefasst:

7. Schlüsselqualifikationen

Modulkürzel	Modul	ECTS
	Zeitmanagement	1
	Präsentationskompetenz und Rhetorik	2
	Change- und Projektmanagement	2
	Schlüsselqualifikationen (Angebot siehe Modulkatalog „Bachelor Wirtschaftsinformatik“ im Bereich Schlüsselqualifikationen)	4
		9

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Änderungssatzung findet ausgenommen der Regelungen des Teils 2 des Artikels 1 auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Die Regelungen des Teils 2 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden Anwendung auf

1. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 aufnehmen und

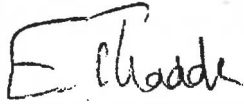
2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben und ihr Studium im Studiengangs Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Studierenden bislang zu keinem Prüfungsversuch eines Moduls des Bereiches „7. Schlüsselqualifikationen“ angemeldet waren und sie bis zum 31. August 2015 einen entsprechenden unwiderruflichen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss richten.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **06. Juli 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim**

vom **06. Juli 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim vom 20. April 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2011 vom 02. Mai 2011, S. 37 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 vom 21. März 2013 (Teil 4), S. 97ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **06. Juli 2015**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 3 Absatz 1 wird Satz 5 ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 3a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 3

§ 3b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung,

insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 4

In § 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt.“

§ 5

In § 8 Ziffer 1 wird die Formulierung „studienbegleitend“ ersatzlos gestrichen.

§ 6

§ 9 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Regel in der Erbringung einer individuellen Leistung. Die Anforderungen und die Ausgestaltung der einzelnen Prüfungen sind in dieser Prüfungsordnung nebst Anlage 1 sowie ergänzend im Modulkatalog des Studiengangs „Bachelor Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Soweit dort keine abschließenden Regelungen getroffen sind, gibt der Prüfer insbesondere Anzahl, Art, Form und Dauer oder Umfang der zu erbringenden Leistungen und die Gewichtung der einzelnen Leistungen rechtzeitig im Voraus der Prüfung, spätestens zu Vorlesungsbeginn der betroffenen Lehrveranstaltung, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidungen dem Studienbüro mit.

Im Modulkatalog des Studiengangs „Bachelor Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

2) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(1a) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 bewertet werden.

2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

3. Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:

a. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Case Studies, Fallstudien, Präsentationen oder Übungen,

b. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Vorträgen, Referaten oder Fachgesprächen,

c. praktische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Programmierstaten, Gruppenarbeiten, Praktika oder Übungen,

d. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen sowie

e. eine Kombination aus unterschiedlichen Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.“

§ 7

Nach § 14 wird ein neuer § 14a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 14a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 8

In § 16 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 9

Nach § 20 Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

„(5) Hat ein Kandidat ein gemäß Anlage vorgesehenes Modul nicht bestanden und fehlt dem Kandidaten zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich dieses eine Modul, so kann er, sofern der Prüfer damit einverstanden ist, für dieses die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn sich durch die nächste schriftliche Wiederholungsprüfung das Studium um mehr als ein Semester verlängern würde. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss darzulegen und nachzuweisen.“

§ 10

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen des Studierenden überschritten oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Über eine Fristüberschreitung sowie über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim vom 20. April 2011 (BekR Nr. 11/2011 vom 02. Mai 2011, S. 37 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Die Regelungen des §§ 2, 3 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden darüber hinaus entsprechende Anwendung auf die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 21. August 2006 in der Fassung der Satzung vom 03. Juni 2013 (BekR Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 83).

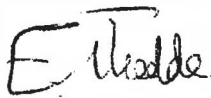
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **06. Juli 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des
Studiengangs Bachelor of Science in Wirtschaftsmathematik**

vom **06. Juli 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 22.05.2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15 vom 26. Mai 2008, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2013 (BekR Nr. 26/2013 vom 11. Oktober 2013, S. 8 ff.) in der Fassung der Berichtigung vom 17. Dezember 2013 (BekR Nr. 34/2013 vom 20. Dezember 2013, S. 7 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **06. Juli 2015**

Artikel 1

Teil 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 3 Absatz 3 Satz 1, in der Überschrift des Bereiches „V. Abschlussarbeit und Kolloquium“, in § 17 Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2, in der Überschrift des § 18, in § 18 Absatz 1 Sätze 1 und 3, Absatz 2 Satz 1, in der Überschrift des § 19, in § 19 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 1, § 21 Absatz 4 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 und 2 sowie in der Anlage der Prüfungsordnung wird die Formulierung „Abschlussarbeit“ jeweils durch die Formulierung „Bachelorarbeit“ ersetzt.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).“

2) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die einzelnen Inhalte werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst.“

2. Nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsmathematik in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.“

§ 3

§ 3a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder

2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende

3. mit Behinderung oder

4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 4

§ 3b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 5

In § 4 Absatz 2 Satz 5 wird die Formulierung „Leistungsnachweise und“ ersatzlos gestrichen.

§ 6

In § 5 Absatz 2 Ziffer 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 7

§ 6 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. § 17 Absatz 4 bleibt unberührt.“

2) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.“

§ 8

In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „§ 32 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt durch die Formulierung „§ 35 Absatz 2“.

§ 9

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung besteht aus erfolgreich zu absolvierenden studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen der in der Anlage dieser Prüfungsordnung festgelegten Module einschließlich der Bachelorarbeit sowie des Kolloquiums zur Bachelorarbeit.“

§ 10

Im Bereich „III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen“ wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„III. Studien- und Prüfungsleistungen“.

§ 11

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

(1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe

des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 3 und 4 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidungen dem Studienbüro mit.

- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Regel in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.
- (3) Prüfungen in fakultätsexternen Modulen richten sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist.“

§ 12

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung), falls andere Leistungen des Moduls nicht gegenwärtig abgelegt werden oder bereits absolviert wurden. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 - (a) im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
 - (b) den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen, inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor-, oder Masterstudiengang mit mathematischen oder wirtschaftsmathematischen Inhalten nicht verloren hat und
 - (c) die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin

sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl grundsätzlich zum Erst- oder Zweittermin anmelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen; bei Rücktritt, Säumnis oder Nichtbestehen einer Prüfung im Zweittermin in einem Wahlpflichtfach in der Spezialisierungsphase kann von Satz 2 abgewichen werden.“

§ 13

Nach § 10 wird § 10a mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„§ 10a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen; Prüfungssprache

(1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 13 bewertet werden.
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
3. Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:
 - a. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder Protokollen,
 - b. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Vorträgen oder Referaten,
 - c. praktische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Übungen und Gruppenarbeiten,
 - d. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen sowie
 - e. eine Kombination aus unterschiedlichen Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen; sie können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Auf Antrag des Studierenden sind bei Zustimmung des jeweiligen Prüfers andere Sprachen möglich. Die Entscheidungen gemäß

den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

§ 14

§ 11 wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen“.

2) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 15

§ 12 wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen“.

2) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Formulierung „nach § 8 Satz 1“ ersatzlos gestrichen.

b) Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

3) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 16

§ 13 wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen“.

2) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10a Absatz 1 Ziffern 1 und 2 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.“

b) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Weichen in den Fällen des § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3, § 18 Absatz 2 Satz 1 sowie des § 19 Absatz 2 Satz 1 die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der betroffenen Prüfung jene Note gemäß der Absätze 1 und 2, die dem

arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.“

3) In Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

4) Nach Absatz 3 werden die neuen Absätze 4, 5 und 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(4) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben.

(5) Ein Modul kann aus einer Studien- oder Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. Abs. 1, die dem entsprechend der Angaben im Modulkatalog gewichteten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0

1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3

1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7

1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0

2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3

2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7

2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0

3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3

3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7

3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Modulnote der Note 5,0.“

(6) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Module, die mindestens mit „4,0“ bewertet sind, sind bestanden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammen, so ist dieses nur dann bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder mindestens „4,0“ bewertet wurde.“

§ 17

§ 14 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist eine bestandene Leistung, die ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet wurde.“

2) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 18

Nach § 14 wird ein § 14a mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„§ 14a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 19

§ 16 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die orientierungsprüfungsrelevanten Leistungen einschließlich der 30 ECTS-Punkte sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erworben werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworben werden, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 20

§ 17 wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Bachelorarbeit“

2) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel während des sechsten Fachsemesters verfasst. Sie ist rechtzeitig beim Prüfer anzumelden.“

3) In Absatz 5 Satz 1 wird die Formulierung „Betreuer“ durch die Formulierung „Prüfer“ ersetzt.

4) In Absatz 6 Satz 4 wird die Formulierung „Betreuers“ durch die Formulierung „Prüfers“ ersetzt.

§ 21

In § 18 Absatz 1 wird die Formulierung „Betreuer“ durch die Formulierung „Prüfer“ ersetzt.

§ 22

§ 20 wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)“

2) Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

3) In Absatz 3 wird die Formulierung „studienbegleitenden Prüfungen,“ durch die Formulierung „Prüfungsleistungen einschließlich“ ersetzt.

§ 23

§ 21 wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung“

2) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.“

b) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.“

4) Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.“

5) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

6) Absatz 4 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

7) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.“

§ 24

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.“

§ 25

§ 25 wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Bescheinigung bei endgültigem Nichtbestehen der Bachelorprüfung“

2) Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

3) In Absatz 2 wird die Formulierung „und gegebenenfalls Studienleistungen“ ersatzlos gestrichen.

§ 26

§ 26 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“

3) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 3b bleibt unberührt.“

4) In Absatz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Studien- oder Prüfungsleistung“ ersetzt.

§ 27

In § 27 Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung für“ durch die Formulierung „Prüfung mit der Note „5,0“ beziehungsweise“ ersetzt.

Teil 2

Änderung der Anlage der Prüfungsordnung

§ 1

Im Bereich „I. Grundlagenphase“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

I. GRUNDLAGENPHASE

Fach Veranstaltungen	ECTS- Punkte
1. Semester: Grundvorlesungen I	
Analysis I	10
Lineare Algebra I	9
2 BWL-Veranstaltungen	12
	31
2. Semester: Grundvorlesungen II	
Mikroökonomik A	8
Makroökonomik A	8
Analysis II	10
Lineare Algebra II/A	4
	30

§ 2

Im Bereich „II. Spezialisierungsphase“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

II. SPEZIALISIERUNGSPHASE

Fach Veranstaltungen	ECTS- Punkte
3. Semester:	
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie	9
Einführung in die Statistik	8
Mikroökonomik B	8
Makroökonomik B	8
	33
4. Semester:	
Numerik	9
Grundlagen der Ökonometrie	6
Schlüsselqualifikation 1 (Programmierkurs)	3
1 BWL-Veranstaltung	6
Wahlpflichtfach VWL (5-8 ECTS- Punkte)/ Mathematik (wirtschaftsnah) (4-8 ECTS-Punkte)	4-8
	28-32
5. Semester	
Wahlpflichtfach Mathematik/ Informatik/VWL	8
Wahlpflichtfach Mathematik	8
Wahlpflichtfach Mathematik/Informatik	8
Seminar	3
Schlüsselqualifikation 2	3

	30
6. Semester	
Wahlpflichtfach VWL Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik	8
Wahlpflichtfach Mathematik	5-8
Abschlussarbeit	12
Kolloquium zur Abschlussarbeit	3
	28-31

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science in Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science in Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim vom 22. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 06. Juli 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den
Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“**

vom 06. Juli 2015

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 vom 21. März 2013 (Teil 4), S. 117 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 06. Juli 2015

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

1) In Absatz 1 wird die Formulierung „zu den einzelnen Modulen sowie einer Abschlussarbeit (Masterarbeit)“ ersatzlos gestrichen.

2) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit). Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

3) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Bereiche) zusammengefasst. Die Themenbereiche der einzelnen Bereiche sind in dieser Prüfungsordnung, die jeweilige Zusammensetzung und weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs „Master Wirtschaftsinformatik“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.“

§ 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder

2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende

3. mit Behinderung oder

4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 7 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 3

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 6 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 4

§ 9 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt.“

2) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Zum Prüfer von Masterarbeiten können alle Prüfungsbefugten gemäß Absatz 2 bestellt werden.“

3) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Masterarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Regel in der Erbringung einer individuellen Leistung. Die Anforderungen und die Ausgestaltung der einzelnen Prüfungen sind in dieser Prüfungsordnung sowie ergänzend im Modulkatalog des Studiengangs „Master Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Soweit dort keine abschließenden Regelungen getroffen sind, gibt der Prüfer insbesondere Anzahl, Art, Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen und die Gewichtung der einzelnen Leistungen rechtzeitig im Voraus der Prüfung, spätestens zu Vorlesungsbeginn der betroffenen Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidungen dem Studienbüro mit.

Im Modulkatalog des Studiengangs „Master Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

4) Nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz 7a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(7a) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 10 Absatz 1 bewertet werden.

2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

3. Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:

a. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Case Studies, Fallstudien, Präsentationen oder Übungen,

b. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Vorträgen, Referaten oder Fachgesprächen,

c. praktische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Programmierarbeiten, Team Projects, Praktika oder Übungen,

d. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen sowie

e. eine Kombination aus unterschiedlichen Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.“

5) In Absatz 10 wird die Formulierung „als Voraussetzung für das Erbringen einer Studien- oder Prüfungsleistung verlangt“ durch die Formulierung „als Studien- oder Prüfungsleistung festgesetzt“ ersetzt.

6) Absatz 11 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

Nach § 9 wird ein neuer § 9a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 9a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 6

§ 10 wird wie folgt geändert:

1) In der Überschrift wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

2) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 9 Absatz 7a Ziffern 1 und 2 setzt der jeweilige Prüfer fest.“

§ 7

§ 11 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Kandidat verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „5,0“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat von dieser Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 7 bleibt unberührt.“

§ 8

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 - Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung), falls andere Leistungen des Moduls nicht gegenwärtig abgelegt werden oder bereits absolviert wurden. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er

- (a) im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
- (b) den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen, inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor-, oder Masterstudiengang mit informatischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren und
- (c) die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

(4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(5) Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind grundsätzlich vom Studierenden zum Ersttermin anzumelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

§ 9

§ 14 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) In den „Fundamentals“ und den „Specialization Courses“ sollen insgesamt nicht mehr als 78 ECTS-Punkte erbracht werden.“

§ 10

In § 15 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(2a) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 11

§16 wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Sätze 2 und 3, Absatz 6 und Absatz 9 Satz 2 wird die Formulierung „Betreuer“ jeweils durch die Formulierung „Prüfer im Sinne des Absatzes 10 Satz 2“ ersetzt.
- 2) In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze mit neuem Inhalt angefügt:

„Der Prüfer im Sinne des Absatzes 10 Satz 2 kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.“

§ 12

§ 17 Absatz 9 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **06. Juli 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

